



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Alle Gymnasien und Kollegs in Bayern
(per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
V.6-BS4402.8/99/1

München, 12.06.2023
Telefon: 089 2186 2292
Name: Frau Barbeau

Schriftliche Prüfungsformen im Unterricht der modernen Fremdsprachen in der Profil- und Leistungsstufe (ab Schuljahr 2024/25) und der Abiturprüfung (ab Prüfungstermin 2026)

Anlage:

Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber (erster Prüfungsteil, Fach 4)

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

mit der Entfaltung des neunjährigen Gymnasiums wird im Prüfungsjahr 2026 erstmals eine schriftliche Abiturprüfung in den modernen Fremdsprachen auf Grundlage des LehrplanPLUS durchgeführt. In den Fächern Englisch und Französisch werden mit diesem Prüfungsjahrgang weitere Regelungen für das ländergemeinsame Abitur übernommen. Im Sinne einer möglichst einheitlichen Prüfung in den modernen Fremdsprachen werden diese Regelungen auch weitestgehend auf die Fächer Italienisch, Russisch und Spanisch übertragen. Das Prüfungsfach Chinesisch wird nach den ersten Erfahrungen in der Abiturprüfung durch Einführung einer Sprechprüfung als Teil der schriftlichen Abiturprüfung konzeptionell weiterentwickelt.

In den Fächern Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch werden im Herbst 2023 illustrierende Prüfungsaufgaben veröffentlicht, die in Ergänzung der nachfolgenden fachlichen Informationen Unterstützung bei der Vorbereitung der Abiturprüfung nach dem LehrplanPLUS bieten. Im Sinne einer verbesserten Übersichtlichkeit werden auch bestehende Regelungen zu schriftlichen Leistungsnachweisen nachfolgend zusammengefasst.

Übersicht

1. Schriftliche Abiturprüfung	2
1.1. Erhöhtes Anforderungsniveau: Arbeitszeit und für die Bewertung vorgesehene Gewichtung	3
1.2. Grundlegendes Anforderungsniveau: Arbeitszeit und für die Bewertung vorgesehene Gewichtung	4
1.3. Gestaltung der Prüfungsteile A, B und C	5
1.3.1 Prüfungsteil A (außer Chinesisch): Hörverstehen	5
1.3.2 Prüfungsteil B: Schreiben	6
1.3.3 Prüfungsteil C: Sprachmittlung	9
1.3.4 Prüfungsteil Sprechen im Fach Chinesisch (Prüfungsteil A der schriftlichen Abiturprüfung)	10
1.4. Berechnung des Gesamtergebnisses	10
1.5. Inhaltliche Vereinbarungen der Länder zu den schriftlichen Abiturprüfungen in den Fächern Englisch und Französisch	11
2. Schriftliche Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber (erster Prüfungsteil, Fächer 1 bis 4)	11
3. Gestaltung der großen schriftlichen Leistungsnachweise in der Profil- und Leistungsstufe ab dem Schuljahr 2024/25	13
4. Hilfsmittel in der schriftlichen Abiturprüfung	14

1. Schriftliche Abiturprüfung

In den Fremdsprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch wird je eine Abiturprüfung auf grundlegendem Anforderungsniveau (gA) und auf erhöhtem Anforderungsniveau (eA) angeboten.

Dabei sind die Prüfungsaufgaben sowohl auf gA als auch auf eA jeweils dreiteilig, bestehend aus den drei Kompetenzbereichen

- „Hörverstehen“ (Prüfungsteil A),
- „Schreiben“ (Prüfungsteil B mit Teilaufgaben B.1, B.2, B.3, hier untergeordnete Optionen B.3.1 oder wahlweise B.3.2) und
- „Sprachmittlung“ (Prüfungsteil C).

Zum Kompetenzbereich „Schreiben“ wird den Prüflingen ein Prüfungsteil mit fiktionaler und ein Prüfungsteil mit nicht-fiktionaler Textgrundlage, jeweils mit sich anschließendem Aufgabenapparat, zur Auswahl gestellt. Die darin enthaltenen Teilaufgaben B.1 und B.2 dienen der Analyse der Textgrundlage. Im dritten Teil (B.3) werden dem Prüfling in der Regel zwei untergeordnete Teilaufgaben (B.3.1 und B.3.2) zur Auswahl gestellt: entweder eine Teilaufgabe mit Rückbezug auf den Text oder eine Teilaufgabe mit Rückbezug entweder auf den Text oder auf dessen Thema.

Die Abiturprüfung in der Fremdsprache Chinesisch wird nur auf grundlegendem Anforderungsniveau angeboten. Die Prüfungsaufgabe ist dreiteilig, bestehend aus den drei Kompetenzbereichen

- „Sprechen“ (Prüfungsteil A),
- „Schreiben“ (Prüfungsteil B, bestehend aus den Aufgabenteilen B.1, B.2 und B.3) und
- „Sprachmittlung“ (Prüfungsteil C).

Im Prüfungsteil B steht eine Textgrundlage zur Verfügung.

Die Prüfung im Prüfungsteil A findet direkt vor oder nach den restlichen Prüfungsteilen und in der Regel am gleichen Prüfungstag statt.

1.1. Erhöhtes Anforderungsniveau: Arbeitszeit und für die Bewertung vorgesehene Gewichtung

Prüfungsteil	Kompetenzbereich	Arbeitszeit	Gewichtung	Organisation
A	Hörverstehen	30 Minuten ¹	20%	vor den Teilen B und C mit ca. 15 Minuten Pause
B	Schreiben	225 Minuten	55%	in einem Block bei freier Zeiteinteilung durch den Prüfling
C	Sprachmittlung	60 Minuten	25%	

Eine Übersicht über diese Gewichtung der drei Prüfungsteile findet sich am Beginn der Prüfungsaufgabe. Zusätzlich wird für den Prüfungsteil B die Gewichtung der Teilaufgaben ausgewiesen, jedoch bezogen auf die im Prüfungsteil B insgesamt erzielbare Leistung, damit die Prüflinge sich im Hinblick auf die zu bildende Sprachnote (vgl. unten Ziff. 1.3.2) besser orientieren können. Die Gewichtung der Teilaufgaben

¹ Es handelt sich bei dieser Angabe um eine ungefähre Dauer, die je nach Textgrundlage leicht abweichen kann. Die genaue Dauer des Hörverstehens und seiner Einzelteile wird den Schulen zur Berechnung eventueller Regelungen für den Nachteilsausgleich rechtzeitig vor dem Prüfungstermin zur Kenntnis gegeben.

innerhalb des Prüfungsteils B kann zwischen den Fremdsprachen bzw. von Prüfungstermin zu Prüfungstermin variieren.

1.2. Grundlegendes Anforderungsniveau: Arbeitszeit und für die Bewertung vorgesehene Gewichtung

Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch

Prüfungsteil	Kompetenzbereich	Arbeitszeit	Gewichtung	Organisation
A	Hörverstehen	30 Minuten ²	20%	vor den Teilen B und C mit 15 Minuten Pause
B	Schreiben	195 Minuten	55%	in einem Block bei freier Zeiteinteilung durch den Prüfling
C	Sprachmittlung	60 Minuten	25%	

Eine Übersicht über diese Gewichtung der drei Prüfungsteile findet sich am Beginn der Prüfungsaufgabe. Zusätzlich wird für den Prüfungsteil B die Gewichtung der Teilaufgaben ausgewiesen, jedoch bezogen auf die im Prüfungsteil B insgesamt erzielbare Leistung, damit die Prüflinge sich im Hinblick auf die zu bildende Sprachnote (vgl. unten Ziff. 1.3.2) besser orientieren können. Die Gewichtung der Teilaufgaben innerhalb des Prüfungsteils B kann zwischen den Fremdsprachen bzw. von Prüfungstermin zu Prüfungstermin variieren.

Chinesisch

Prüfungsteil	Kompetenzbereich	Arbeitszeit	Gewichtung	Organisation
A	Sprechen	10 Minuten Vorbereitung, 20 Minuten Prüfungszeit	20%	in der Regel am Prüfungstag und vor oder nach den Teilen B und C
B	Schreiben	195 Minuten	55%	in einem Block
C	Sprachmittlung	60 Minuten	25%	

Eine Übersicht über diese Gewichtung der drei Prüfungsteile findet sich am Beginn der Prüfungsaufgabe. Zusätzlich wird für den Prüfungsteil B die Gewichtung der Teilaufgaben ausgewiesen, jedoch bezogen auf die im Prüfungsteil B insgesamt erzielbare Leistung, damit die Prüflinge sich im Hinblick auf die zu bildende Sprachnote (vgl. unten Ziff. 1.3.2) besser orientieren können. Die Gewichtung der Teilaufgaben innerhalb des Prüfungsteils B kann zwischen den Fremdsprachen bzw. von Prüfungstermin zu Prüfungstermin variieren.

² siehe Fußnote 1.

1.3. Gestaltung der Prüfungsteile A, B und C

1.3.1 Prüfungsteil A (außer Chinesisch): Hörverstehen

Die Hörverstehensaufgabe ist ein seit langem bewährter Aufgabenteil der bayerischen Abiturprüfung in den modernen Fremdsprachen und wird auch im neunjährigen Gymnasium fortgeführt.

Es werden innerhalb des Prüfungsteils A zwei bis vier Teilaufgaben präsentiert, wobei eine Teilaufgabe auch auf mehrere kurze bzw. sogar sehr kurze Texte bezogen sein kann, z.B. zur Überprüfung des Globalverstehens. Die Gesamtdauer aller Hörtexte liegt in der Regel zwischen 8 und 10 Minuten. Eine Festlegung der Prüfungszeit auf exakt 30 Minuten ist aufgrund der unterschiedlichen Dauer der Hördokumente nicht möglich; es kann zu leichten Über- oder Unterschreitungen kommen. Zeitzuschläge für den Nachteilsausgleich sind je nach Art des Nachteilsausgleiches individuell festzulegen und können sich auf die Einlesezeit, Pausen sowie auf die Bearbeitungszeit beziehen.

Die Hörvorlage ist dem jeweiligen Anforderungsniveau (gA / eA) angemessen und unterscheidet sich in gA und eA z.B. hinsichtlich folgender Aspekte:

- Sprechgeschwindigkeit,
- Häufigkeit der Sprecherwechsel,
- Überlappungen beim Sprecherwechsel,
- Redundanz,
- Grad der Abweichung von der Standardsprache,
- Umfang und Intensität der Hintergrund- und Begleitgeräusche,
- Komplexität und Abstraktheit der Inhalte und Themen.

Bei den Textgrundlagen werden grundsätzlich authentische Dokumente vorgelegt, z.B. Radioreportagen, Podcasts, Interviews, Nachrichtensendungen, Reden, Vorträge, Vorlesungen, Gespräche, Diskussionen, Hintergrundberichte, Hörbücher, Hörspiele, Kurz- oder Minigeschichten. Über die gesamte Aufgabe hinweg werden nicht ausschließlich monologische Texte eingesetzt.

Die Aufgabenformen variieren und können z.B. aus Multiple Matching, Multiple Choice oder aus Fragen, Satzergänzung und Ergänzung von Tabellen (*table completion*) bestehen.

Ein Wechsel der Aufgabenformen innerhalb einer Teilaufgabe wird möglichst vermieden. Die Teilaufgaben fordern verschiedene Teilkompetenzen des Hörverstehens (z.B. Globalverstehen, Detailverstehen und implizites Hören).

Für die Bewertung der Prüfungsleistung zum Kompetenzbereich „Hörverstehen“ ist für das erhöhte und das grundlegende Anforderungsniveau das in der folgenden Tabelle dargestellte, bereits eingeführte Bewertungsraster vorgesehen. Das Bewertungsraster gibt an, wie die von einem Prüfling insgesamt erreichten Bewertungseinheiten in Notenpunkte umgesetzt werden.

Notenpunkte	mindestens zu erreichender Anteil an den im Prüfungsteil A zu erreichenden Bewertungseinheiten (BE)
15	95%
14	90%
13	85%
12	80%
11	75%
10	70%
9	65%
8	60%
7	55%
6	50%
5	45%
4	40%
3	33%
2	27%
1	20%
0	0%

1.3.2 Prüfungsteil B: Schreiben

Grundlage des Prüfungsteils B „Schreiben“ ist wahlweise ein fiktionaler oder ein nicht-fiktionaler Text. Die Textlänge beträgt im grundlegenden Anforderungsniveau maximal 800 Wörter, im erhöhten Anforderungsniveau maximal 1.000 Wörter.

Textgrundlage der im Prüfungsteil B enthaltenen Teilaufgaben B.1, B.2 und B.3 können im Sinne des erweiterten Textbegriffes kontinuierliche und diskontinuierliche Texte sein: Bilder, Fotografien, Grafiken, Statistiken, Diagramme und Hypertexte können mit fiktionalen und nicht-fiktionalen schriftlichen Texten kombiniert werden, wenn eine thematische Verbindung besteht. Werden mehrere Texte für eine Aufgabe vorgelegt, gelten die o. g. Wortzahlen für alle Texte zusammen.

Der Prüfungsteil B „Schreiben“ enthält drei Teilaufgaben und ist so gestaltet, dass für den Prüfling Antworten in Form längerer Textabschnitte möglich sind, und die inhaltlich und sprachlich aufeinander bezogen sind. Die Teilaufgaben sehen eine Progression vom Textverständnis (Teilaufgabe B.1) über die Textanalyse (Teilaufgabe B.2) bis zur persönlichen Stellungnahme und zum gestaltenden Schreiben (Teilaufgabe B.3 mit Auswahlmöglichkeit) vor³.

Listen mit Operatoren für die verschiedenen Anforderungsbereiche können auch künftig dem LehrplanPLUS sowie dem Internetauftritt des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) entnommen werden.

Innerhalb der im Prüfungsteil B enthaltenen Teilaufgabe B.3 werden in der Regel zwei untergeordnete Teilaufgaben (B.3.1 und B.3.2) zur Auswahl gegeben. Diese sehen entweder den Rückbezug auf den zugrundeliegenden Text vor (B.3.1) oder den Rückbezug entweder auf den zugrundeliegenden Text oder auf dessen Thema (B.3.2) vor. In mindestens einer der beiden untergeordneten Teilaufgaben B.3.1 und B.3.2 wird ein Adressaten- und Situationsbezug vorgesehen; der Zweck des zu erstellenden Textes wird dem Prüfling genannt. Die Zieltextformate können vielfältig sein, wie z.B. persönlicher Brief, Leserbrief, Tagebucheintrag, (Zeitungs-) Artikel oder Blog-Eintrag.

³ In den Abiturprüfungen Russisch und Chinesisch werden zu den Aufgabenteilen B.1 und B.2 in der Regel zwei Aufgaben gestellt. Aufgrund des besonderen fremdsprachendidaktischen Ansatzes in diesen Fächern können hier auch drei Aufgaben erscheinen.

Die Prüfungsaufgabe wird gemäß den Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch/Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife⁴ so gestellt, dass sie Leistungen in den folgenden drei Anforderungsbereichen erfordert.

Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistungen liegt im Anforderungsbereich II. Darüber hinaus werden die Anforderungsbereiche I und III berücksichtigt. Im Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau sind die Anforderungsbereiche I und II, im Prüfungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau die Anforderungsbereiche II und III stärker akzentuiert.

Anforderungsbereich I

umfasst das Wiedergeben von Sachverhalten und Kenntnissen im gelerten Zusammenhang, die Verständnissicherung sowie das Anwenden und Beschreiben geübter Arbeitstechniken und Verfahren.

Anforderungsbereich II

umfasst das selbstständige Auswählen, Anordnen, Verarbeiten, Erklären und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang und das selbstständige Übertragen und Anwenden des Gelernten auf vergleichbare neue Zusammenhänge und Sachverhalte.

Anforderungsbereich III

umfasst das Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Verallgemeinerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen. Dabei wählen die Schülerinnen und Schüler selbstständig geeignete Arbeitstechniken und Verfahren zur Bewältigung der Aufgabe, wenden sie auf eine neue Problemstellung an und reflektieren das eigene Vorgehen.

Die Unterscheidung zwischen grundlegendem und erhöhtem Anforderungsniveau geschieht durch Komplexität, Abstraktheit und Anspruchsniveau der Aufgabenstellungen sowie durch die Breite und Tiefe der erwarteten Themenbearbeitung.

Die Themen des Prüfungsteils B „Schreiben“ werden auf Grundlage von wechselnden Themenfeldern konkretisiert, die den Schulen für bestimmte Abiturprüfungsjahrgänge rechtzeitig bekannt gegeben werden und in der jeweils aktuellen Fassung dem Internetauftritt des Staatsinstituts für Schul-

⁴ [Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012](#); hier Punkt 3.1.1

qualität und Bildungsforschung (ISB) zu entnehmen sind. Es ist erforderlich, diese Themenfelder im Unterricht zu behandeln, um Prüflingen entsprechende sprachliche Mittel sowie Hintergrundwissen zu vermitteln; eine Verankerung im LehrplanPLUS ist gewährleistet.

Im Prüfungsteil B „Schreiben“ wird eine Sprachnote für die gesamte Aufgabe ermittelt; diese Note wird aus den Einzelleistungen der drei Teilaufgaben gebildet. Die drei sprachlichen Teilnoten werden dabei entsprechend der Gewichtung der Teilaufgabe in der jeweiligen Prüfung berücksichtigt. Bewertungsraster für Sprache und Inhalt sowie Berechnungstabellen, die die korrekte Berechnung (auch unter Berücksichtigung der Sperrklausel) bereits vorsehen, werden den Lehrkräften weiterhin im Internetauftritt des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) zur Verfügung gestellt.

1.3.3 Prüfungsteil C: Sprachmittlung

Grundlage des Prüfungsteils C Sprachmittlung sind ein deutschsprachiger Text oder mehrere deutschsprachige Texte. Die Aufgabenstellung erfolgt mittels einer situativen und adressatenorientierten Einbettung in der Regel⁵ in der Fremdsprache. Das zu mittelnde Material⁶ umfasst 400 bis 650 Wörter, wobei sich erhöhtes und grundlegendes Niveau bezüglich Komplexität, Abstraktheit und Anspruchsniveau der Aufgabenstellungen unterscheiden. Die sprachlichen Anforderungen betreffen im grundlegenden Anforderungsniveau eher überwiegend vertraute Themen und Konzepte, wobei sie im erhöhten Anforderungsniveau auch weniger vertraute Themen und Konzepte betreffen können.

Angaben zum erwarteten Umfang des zu erstellenden Texts erscheinen nicht. Ein Raster zur Bewertung von Sprache und Inhalt wird zur Verfügung gestellt.

⁵ Eine Ausnahme kann im Fach Chinesisch bestehen.

⁶ Das zu mittelnde Material kann aus mehreren, ggf. auch diskontinuierlichen Einzeltexten bestehen. Die Gesamtwortzahl wird in diesem Fall aus der Summe der Wortzahlen der Einzeltexte ermittelt.

1.3.4 Prüfungsteil Sprechen im Fach Chinesisch (Prüfungsteil A der schriftlichen Abiturprüfung)

Ausführungen zur Gestaltung der Sprechprüfung im Fach Chinesisch (Prüfungsteil A der schriftlichen Abiturprüfung) sind dem Schreiben vom 12.06.2023 Nr. V.6 – BS5402.8/80/1 zu entnehmen.

1.4. Berechnung des Gesamtergebnisses

Das Gesamtergebnis errechnet sich aus den Ergebnissen der einzelnen Prüfungsteile A, B und C in der vorgegebenen Gewichtung. Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses unter Berücksichtigung der Teilergebnisse werden auch künftig für jede Fremdsprache Rechentabellen digital zur Verfügung gestellt, die die Gewichtung der Teilaufgaben bereits abbilden.

Ergänzend wird Folgendes festgehalten:

Im Prüfungsteil A werden Bewertungseinheiten nach der Tabelle (s. Punkt 1.3.1) in Notenpunkte umgerechnet.

In den Prüfungsteilen B und C werden auch weiterhin Notenpunkte jeweils für Inhalt und Sprache vergeben.

Für die Bewertung der Teilaufgaben B und C stehen weiterhin Bewertungsraster zur Verfügung, deren Verwendung verpflichtend wird.

Folgende Sperrklausel ist im Sinne der länderübergreifenden Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife in den Prüfungsteilen B und C in allen modernen Fremdsprachen zu berücksichtigen: Bei der Bildung der Gesamtnote kommt der sprachlichen Leistung (rezeptiv / produktiv) die größere Bedeutung zu (40 % Inhalt / 60 % Sprache). Eine *ungenügende* sprachliche oder inhaltliche Leistung schließt eine Note der jeweiligen Teilaufgabe innerhalb des Prüfungsteils B Schreiben und des Prüfungsteils C Sprachmittlung von mehr als drei Notenpunkten aus.

Die zur Verfügung gestellten Rechentabellen berücksichtigen die Sperrklausel bereits.

1.5. Inhaltliche Vereinbarungen der Länder zu den schriftlichen Abiturprüfungen in den Fächern Englisch und Französisch

In den Fächern Englisch und Französisch wird eine ländergemeinsame Abiturprüfung gestaltet. Den Aufgaben, die aus dem Pool der ländergemeinsamen Abituraufgaben entnommen werden, liegen inhaltliche Vereinbarungen zugrunde, die für die bayerische Abiturprüfung weitestgehend übernommen wurden und in jeweils aktualisierter Form im Internetauftritt des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) abrufbar sind. Den „Inhaltlichen Vereinbarungen zur Gestaltung der Aufgaben“ können insbesondere die aktuell gültigen Themenfelder entnommen werden. Für die Bewertung der sprachlichen und inhaltlichen Leistung sind bis auf Weiteres die durch das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) zur Verfügung gestellten Raster anzuwenden.

2. Schriftliche Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber (erster Prüfungsteil, Fächer 1 bis 4)

Für die Fächer 1 bis 3 des ersten Prüfungsteils gemäß § 61 GSO werden die zentral gestellten Abiturprüfungsaufgaben mit den hierfür vorgesehenen Bearbeitungszeiten und Auswahlregeln verwendet.

Gemäß § 61 Abs. 2 Satz 6 GSO erfolgt die Aufgabenstellung für die schriftliche Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber im 4. Fach durch das prüfende staatliche Gymnasium. Die Bearbeitungszeit beträgt 270 Minuten in einem Prüfungsdurchgang ohne Pause. Die Prüfung kann in den in der GSO vorgesehenen fortgeführten Fremdsprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch und Chinesisch abgelegt werden. § 61 Abs. 2 Satz 5 GSO legt fest, dass im vierten Fach des ersten Prüfungsteils nur Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau geprüft werden.

Im 4. Fach erfolgt die Prüfung auf dem für die jeweilige fortgeführte Fremdsprache lehrplanmäßig vorgesehenen Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER) und besteht aus den Prüfungsteilen A und B Schreiben (Textverständnis und -analyse, textübergreifende Aufgabe),

C Sprachmittlung sowie D Nachweis von Kenntnissen der Inhalte aus zwei Ausbildungsabschnitten. Die festgelegte prozentuale Gewichtung aller innerhalb der einzelnen Prüfungsteile gegebenen Aufgaben (vgl. Anlage zu diesem KMS) ist auf dem Angabenblatt als Anhaltspunkt für die anderen Bewerberinnen und Bewerber festzuhalten.

Für die Gestaltung der Abiturprüfung gelten folgende Regelungen:

Prüfungsteile A und B: Schreiben

Im Rahmen der Prüfungsteile A und B Schreiben wird je nach dem vom Prüfling gemäß Anlage 9 GSO gewählten Prüfungsschwerpunkt („Spezialgebiet“) ein die gewählte Thematik behandelnder nicht-fiktionaler oder fiktionaler Text von max. 1.000 Wörtern Länge gegeben, zu dem zwei Aufgaben zum Textverständnis sowie zur Textanalyse gegeben werden (**Prüfungsteil A**).

Wird ein landeskundlicher Prüfungsschwerpunkt gewählt, so ist als zu bearbeitender Text ein nicht-fiktionaler Text vorzulegen, bei der Wahl eines literarischen Themas ist ein fiktionaler Text zu bearbeiten. Eine Auswahl aus zwei Texten durch den Prüfling wie in der regulären schriftlichen Abiturprüfung ist nicht vorgesehen.

Im Rahmen einer textübergreifenden Aufgabe (**Prüfungsteil B**) soll der Prüfling vertiefte Kenntnisse des gewählten Spezialgebietes nachweisen. Es werden insgesamt zwei Themen zur Auswahl gegeben, aus denen der Prüfling ein Thema zur Bearbeitung wählt. Die Themen, darunter wenn möglich ein Bildimpuls, stehen in einem inhaltlichen Zusammenhang zum gewählten Spezialgebiet.

Prüfungsteil C: Sprachmittlung

Es wird eine Sprachmittlungsaufgabe entsprechend den Vorgaben für die reguläre schriftliche Abiturprüfung gestellt (**Prüfungsteil C**). Wie bei der regulären Abiturprüfung muss der gegebene deutsche Text in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit der Thematik des Prüfungsteils Schreiben stehen. Die situative Einbettung mit Aufgabenstellung erfolgt in der Fremdsprache.

Prüfungsteil D: Nachweis von Kenntnissen der Inhalte aus den zwei verbleibenden Ausbildungsabschnitten

In **Prüfungsteil D** wird unter Verzicht auf kleinschrittige Vorgaben eine Aufgabe zu je einem Thema aus den beiden verbleibenden Ausbildungsabschnitten gestellt, die eine Einordnung in größere Zusammenhänge ermöglicht. Die Fragestellung kann durch einen sehr kurzen Text, ein Zitat oder einen Bildimpuls unterstützt werden.

Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile und Bewertung

Die vier Prüfungsteile der Abiturprüfung im 4. Fach des ersten Prüfungsteils werden nach den in Anlage 1 dargestellten Bestimmungen gewichtet, wobei die beiden Fragen zu den zwei Ausbildungsabschnitten im letzten Prüfungsteil so konzipiert werden sollen, dass sie gleich gewichtet werden können.

Die inhaltliche und sprachliche Bewertung der Prüfungsarbeiten entspricht den Bedingungen, die für die reguläre schriftliche Abiturprüfung gelten.

Zur **Mündlichen Prüfung** (zweiter Prüfungsteil, Fach 5 bis 8) für andere Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 61 Abs. 3 Satz 5 GSO wird auf das Schreiben vom 12.06.2023 Nr. V.6 – BS5402.8/80/1 verwiesen.

3. Gestaltung der großen schriftlichen Leistungsnachweise in der Profil- und Leistungsstufe ab dem Schuljahr 2024/25

Die nachfolgenden Regelungen für Gestaltung und Bewertung sind bei der Durchführung von großen schriftlichen Leistungsnachweisen in der Qualifikationsphase ab dem Schuljahr 2024/25 zu berücksichtigen: Die mindestens zweiteiligen Leistungsnachweise führen zur Abiturprüfung hin und enthalten im Verlauf der vier Kurshalbjahre alle in der Abiturprüfung vorgesehenen Kompetenzbereiche. Der Kompetenzbereich Hörverstehen kann auch im Rahmen eines kleinen Leistungsnachweises abgedeckt werden. Das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) stellt den bekannten Leitfaden zur Erstellung von Leistungserhebungen in den mo-

dernen Fremdsprachen in der Oberstufe in aktualisierter Form ab Ende des Schuljahres 2023/24 in seinem Internetauftritt zur Verfügung.

4. Hilfsmittel in der schriftlichen Abiturprüfung

Zur Verwendung von Hilfsmitteln in der Abiturprüfung wird auf das gültige Schreiben verwiesen.

Das vorliegende Schreiben gilt für Schülerinnen und Schüler des neuen neunjährigen Gymnasiums, also erstmals für diejenigen, die im Schuljahr 2024/2025 die Jahrgangsstufe 12 des neuen neunjährigen Gymnasiums besuchen (Qualifikationsphase 2024/26), sowie für andere Bewerberinnen und Bewerber, die im Jahr 2026 oder später das Externenabitur an einem öffentlichen Gymnasium ablegen. Die Schreiben Nr. V.6 – BS 5500 – 6b.69165 vom 23.07.2019 (Arbeitszeiten), Nr. V.6 – BS 5500 – 6b.122190 vom 28.11.2017 (Kombinierte Abiturprüfung) und Nr. V.6-BS5500.0/137/5 vom 28.01.2022 (Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber) finden letztmals für den Abiturjahrgang 2025 Anwendung.

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,
wir bitten Sie um eine Weiterleitung dieses Schreibens an die Lehrkräfte in den modernen Fremdsprachen. Die Fachschaftsleiterinnen und -leiter bitte ich um eine so zeitige Behandlung der Regelungen in einer Fachschaftsbesprechung, dass eine gründliche Vorbereitung des Unterrichts in den modernen Fremdsprachen ab dem Schuljahr 2024/25 gewährleistet ist.

Für Ihre Unterstützung bei der Umsetzung der Profil- und Leistungsstufe in den modernen Fremdsprachen darf ich Ihnen an dieser Stelle sehr herzlich danken.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Astrid Barbeau
Ministerialrätin

Per E-Mail

Kerstin Popp